

TE Vwgh Erkenntnis 2009/10/28 2008/15/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2009

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §51;

BArbSchwEntschG §7 Abs2;

1. ASVG § 51 heute
2. ASVG § 51 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
3. ASVG § 51 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
4. ASVG § 51 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. ASVG § 51 gültig von 01.01.2023 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 51 gültig von 01.01.2023 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
7. ASVG § 51 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 51 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
9. ASVG § 51 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
10. ASVG § 51 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 51 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
12. ASVG § 51 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
13. ASVG § 51 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
14. ASVG § 51 gültig von 01.06.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
15. ASVG § 51 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
16. ASVG § 51 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
17. ASVG § 51 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
18. ASVG § 51 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
19. ASVG § 51 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
20. ASVG § 51 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
21. ASVG § 51 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
22. ASVG § 51 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
23. ASVG § 51 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
24. ASVG § 51 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1997
25. ASVG § 51 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
26. ASVG § 51 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Finanzamtes Judenburg Liezen in 8940 Liezen, Hauptstraße 36, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 19. August 2008, GZ. RV/0303-G/06, betreffend Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2003 bis 2005 (mitbeteiligte Partei: MR in L, vertreten durch Wirtschaftstreuhandgesellschaft Steuerberatung Zand GmbH in 8990 Bad Aussee, Haslauergasse 14), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde in Stattgabe der Berufung des Mitbeteiligten die Bescheide des beschwerdeführenden Finanzamtes betreffend Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für die Streitjahre aufgehoben. In der Begründung des Bescheides hat die belangte Behörde ausgeführt, im Zuge einer beim Mitbeteiligten durchgeführten GPLA-Prüfung seien die im "A 13-Beitrag" bei Schlechtwetterentschädigungen enthaltenen Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung der Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag hinzugerechnet worden. Nach Ansicht des Prüfers sei in dem in der Beitragsgruppe A 13 verrechneten Krankenversicherungsbeitrag ein Dienstnehmeranteil enthalten, sodass die vom Arbeitgeber übernommenen Dienstnehmeranteile dieser Krankenversicherungsbeiträge die Bemessungsgrundlage erhöhen würden. Die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stellten einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.

In der Berufung gegen die diesen Prüfungsfeststellungen folgenden Bescheiden des Finanzamtes habe der Mitbeteiligte ausgeführt, die in § 7 Abs. 2 Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz (kurz: BSchEG) vorgesehene besondere Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages führe nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und den diesbezüglichen Zuschlag. Es handle sich nicht um einen Arbeitslohn, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Abgabe des Dienstgebers. In der Berufung gegen die diesen Prüfungsfeststellungen folgenden Bescheiden des Finanzamtes habe der Mitbeteiligte ausgeführt, die in Paragraph 7, Absatz 2, Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetz (kurz: BSchEG) vorgesehene besondere Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages führe nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und den diesbezüglichen Zuschlag. Es handle sich nicht um einen Arbeitslohn, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Abgabe des Dienstgebers.

Im Erwägungsteil hat die belangte Behörde nach Gesetzesziten ausgeführt, sie könne sich der in den bekämpften Bescheiden vertretenen Rechtsansicht, in dem in der Beitragsgruppe A 13 verrechneten Krankenversicherungsbeitrag sei ein Dienstnehmeranteil enthalten, nicht anschließen. Dem im Zusammenhang mit einer Befreiungsbestimmung ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 1985, 83/13/0201, sei zu entnehmen, dass es sich bei diesem Ersatz dann um Arbeitslohn des Arbeitnehmers handle, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zur Pflichtversicherung des Arbeitnehmers aus Eigenem trage. Im vorliegenden Fall werde der Mitbeteiligte als Arbeitgeber jedoch durch eine gesetzliche Regelung dazu verpflichtet, den "Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung" zu tragen. Der dem zitierten Erkenntnis zu Grunde liegende Aspekt der Freiwilligkeit liege im vorliegenden Fall nicht vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde und Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Partei über die Beschwerde erwogen:

Gemäß § 41 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben den Dienstgeberbeitrag alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung ist der Beitrag des Dienstgebers von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b EStG 1988 sowie Gehälter und

sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z. 2 EStG 1988. Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben den Dienstgeberbeitrag alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen. Nach Absatz 3, dieser Bestimmung ist der Beitrag des Dienstgebers von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Absatz eins, genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a und b EStG 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des Paragraph 22, Ziffer 2, EStG 1988.

Das beschwerdeführende Finanzamt nimmt ausschließlich auf § 7 Abs. 2 BSchEG Bezug und vertritt die Ansicht, dass der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstelle und als Arbeitslohn zur Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag gehöre. Das beschwerdeführende Finanzamt nimmt ausschließlich auf Paragraph 7, Absatz 2, BSchEG Bezug und vertritt die Ansicht, dass der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstelle und als Arbeitslohn zur Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag gehöre.

Unter Schlechtwetterentschädigung wird die vom Arbeitgeber zu leistende Abgeltung des Lohnausfalles verstanden, den Bauarbeiter auf Grund von witterungsbedingten Arbeitsausfällen erleiden. Anspruchsgrundlage ist das Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entscheidigungsgesetz. Demnach haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung Bauarbeiter, die in einem Baugewerbebetrieb im Sinne des § 1 BSchEG beschäftigt sind und wegen Schlechtwetters einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Lohnausfall verbunden ist (§ 4 Abs. 1 BSchEG). Für die wegen Schlechtwetters ausgefallenen Arbeitsstunden ist vom Arbeitgeber eine Schlechtwetterentschädigung zu leisten, die für Baustellen im In- und Ausland 60 v.H. des Lohnes beträgt, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte (§ 6 Abs. 1 BSchEG). Die Schlechtwetterentschädigung ist am Lohnzahlungstag gleichzeitig mit dem Lohn auszuzahlen und gilt als Entgelt (§ 6 Abs. 2 BSchEG). In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeitnehmer gemäß § 7 leg. cit. in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Den Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt trägt der Arbeitgeber allein (§ 7 Abs. 2 BSchEG). Unter Schlechtwetterentschädigung wird die vom Arbeitgeber zu leistende Abgeltung des Lohnausfalles verstanden, den Bauarbeiter auf Grund von witterungsbedingten Arbeitsausfällen erleiden. Anspruchsgrundlage ist das Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entscheidigungsgesetz. Demnach haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung Bauarbeiter, die in einem Baugewerbebetrieb im Sinne des Paragraph eins, BSchEG beschäftigt sind und wegen Schlechtwetters einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Lohnausfall verbunden ist (Paragraph 4, Absatz eins, BSchEG). Für die wegen Schlechtwetters ausgefallenen Arbeitsstunden ist vom Arbeitgeber eine Schlechtwetterentschädigung zu leisten, die für Baustellen im In- und Ausland 60 v.H. des Lohnes beträgt, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte (Paragraph 6, Absatz eins, BSchEG). Die Schlechtwetterentschädigung ist am Lohnzahlungstag gleichzeitig mit dem Lohn auszuzahlen und gilt als Entgelt (Paragraph 6, Absatz 2, BSchEG). In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeitnehmer gemäß Paragraph 7, leg. cit. in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Den Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt trägt der Arbeitgeber allein (Paragraph 7, Absatz 2, BSchEG).

Der angefochtene Bescheid spricht wie bereits der Prüfer von einem im "A 13-Beitrag bei Schlechtwetterentschädigungen" enthaltenen Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne die Beitragsgruppe "A 13" zu beschreiben. Das beschwerdeführende Finanzamt nimmt, wie bereits der angefochtene Bescheid, ausschließlich auf § 7 Abs. 2 BSchEG Bezug. Die "A 13-Beiträge bei Schlechtwetterentschädigungen" betreffen daher nicht die Beiträge auf Grund des Entgeltes der Arbeitnehmer für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Beiträge hiefür richten sich nach § 51 ASVG. Diese Bestimmung sieht zunächst einen allgemeinen Beitrag in der Krankenversicherung in Form eines Prozentsatzes (§ 51 Abs. 1 Z. 1) und sodann die Verpflichtung zur anteiligen Tragung dieser Beiträge durch den Versicherten und den Dienstgeber (§ 51 Abs. 3) vor, wobei allerdings keine gleichteilige Tragung, von welcher der Prüfer ausgeht, vorgesehen ist. Weiters ist zur Klarstellung festzuhalten, dass es

sich auch nicht um vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmern zu gleichen Anteilen zu tragenden Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gemäß § 12 BSchEG handelt. Beschwerdegegenstand ist lediglich der Krankenversicherungsbeitrag nach § 7 Abs. 2 BSchEG. Der angefochtene Bescheid spricht wie bereits der Prüfer von einem im "A 13-Beitrag bei Schlechtwetterentschädigungen" enthaltenen Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne die Beitragsgruppe "A 13" zu beschreiben. Das beschwerdeführende Finanzamt nimmt, wie bereits der angefochtene Bescheid, ausschließlich auf Paragraph 7, Absatz 2, BSchEG Bezug. Die "A 13-Beiträge bei Schlechtwetterentschädigungen" betreffen daher nicht die Beiträge auf Grund des Entgeltes der Arbeitnehmer für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Beiträge hierfür richten sich nach Paragraph 51, ASVG. Diese Bestimmung sieht zunächst einen allgemeinen Beitrag in der Krankenversicherung in Form eines Prozentsatzes (Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins,) und sodann die Verpflichtung zur anteiligen Tragung dieser Beiträge durch den Versicherten und den Dienstgeber (Paragraph 51, Absatz 3,) vor, wobei allerdings keine gleichteilige Tragung, von welcher der Prüfer ausgeht, vorgesehen ist. Weiters ist zur Klarstellung festzuhalten, dass es sich auch nicht um vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmern zu gleichen Anteilen zu tragenden Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gemäß Paragraph 12, BSchEG handelt. Beschwerdegegenstand ist lediglich der Krankenversicherungsbeitrag nach Paragraph 7, Absatz 2, BSchEG.

Diese Bestimmung ordnet die Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Entgelt an, das den Arbeitnehmern bei Vollarbeit gebührt hätte. Die Bemessungsgrundlage, die Beitragshöhe und die Beitragstragung für das tatsächlich erzielte Entgelt richtet sich nach dem ASVG. § 7 Abs. 2 BSchEG normiert den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und den bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt als weitere Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung und schreibt die Tragung des darauf entfallenden Beitrages ausschließlich dem Arbeitgeber vor. Mit der Entrichtung dieses Beitrages hat der Arbeitgeber seine eigene gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Eine Beitragspflicht der Dienstnehmer wird in dieser Gesetzesstelle nicht angeordnet. Diese Bestimmung ordnet die Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Entgelt an, das den Arbeitnehmern bei Vollarbeit gebührt hätte. Die Bemessungsgrundlage, die Beitragshöhe und die Beitragstragung für das tatsächlich erzielte Entgelt richtet sich nach dem ASVG. Paragraph 7, Absatz 2, BSchEG normiert den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und den bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt als weitere Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung und schreibt die Tragung des darauf entfallenden Beitrages ausschließlich dem Arbeitgeber vor. Mit der Entrichtung dieses Beitrages hat der Arbeitgeber seine eigene gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Eine Beitragspflicht der Dienstnehmer wird in dieser Gesetzesstelle nicht angeordnet.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i. V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG i. römisch fünf.m. der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. Oktober 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008150279.X00

Im RIS seit

02.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>